

Summierung

31

I ZR 271/52

Verkündet
am 1. Dezember 1953

Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Firma Peter H o l m , Hamburg 36, Neuer Wall 25-31,
Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wieczorek -
gegen

den Kaufmann Bruno S c h u l t z e , Hamburg 1,
Zimmerpforte 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. Schrömbgens -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1953 unter Mit-
wirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c.
Weinkauff und der Bundesrichter Dr. Birnbach, Dr. Bock,
Dr. Christoph und Dr. Weiß

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 21. August 1952 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt in Hamburg, Kiel, Schleswig und Timmendorf eine Anzahl von Einzelhandelsgeschäften, in denen insbesondere Gardinen, Teppiche und Wäsche verkauft werden. In den Jahren 1950 und 1951 erweiterte sie ihr Hamburger Unternehmen durch zwei Ladengeschäfte in der Innenstadt und ließ außerdem verschiedene Erweiterungsbauten ausführen. Der Beklagte betreibt in Hamburg ein Seifen- und Textilgeschäft. Der Kaufmann Langel belieferte beide Parteien mit Fußmatten, die sie in ihren Einzelhandelsgeschäften vortrieben. Der Vertreter Martin des Kaufmanns Langel sprach regelmäßig beim Beklagten vor. Auch Langel selbst besuchte den Beklagten hie und da. Gelegentlich eines solchen Besuches im Juli 1951 kam bei einer Unterhaltung über die allgemeine Wirtschaftslage das Gespräch auf die Klägerin, die von ihr erstellten Erweiterungsbauten und ihre Geschäftsneugründungen. Dabei wurde erwähnt, daß die Klägerin gelegentlich ihrer Zahlungsverpflichtung nicht pünktlich nachkomme. Auch bei weiteren Besuchen in den darauffolgenden Wochen unterhielten sich Langel oder Martin mit dem Beklagten über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin. Der Beklagte riet Langel dabei, er möge sich um die Einziehung seiner Forderungen gegen die Klägerin bemühen, in der Stadt werde darüber gesprochen, daß die Klägerin ein Vergleichsverfahren anstrebe. Über den weiteren Inhalt dieser Gespräche gehen die Darstellungen der Parteien auseinander. Unstreitig ist dagegen, daß um diese Zeit tatsächlich in Hamburger Wirtschaftskreisen Gerüchte umliefen, wonach die Klägerin sich in finanziellen Schwierigkeiten befinde und einen Vergleich anstrebe.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe Langel bereits bei dessen erstem Besuche erzählt, die Klägerin

- 3 -

sei in Zahlungsschwierigkeiten, Langel solle zusehen, daß er seine bei ihr ausstehenden Forderungen hereinbekomme. Trotz der von Langel hiergegen geäußerten Zweifel sei der Beklagte bei seinen Behauptungen geblieben, habe Langel dann jedoch zugesagt, er wolle darüber noch Ermittlungen anstellen und Langel von deren Ergebnis unterrichten. Beim nächsten Besuche Langels habe der Beklagte ihm erzählt, die Klägerin sei finanziell am Ende und habe die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt; sie habe 1,5 Millionen DM Schulden und nur 0,5 Millionen DM Außenstände; durch das Vergleichsverfahren wolle sie sich von 1 Million DM Schulden befreien. Dem erneut erklärten Zweifel Langels sei er mit der Behauptung begegnet, er habe seine Kenntnis von einem Direktor der Hansa-Bank. Ähnlich habe er sich auch zu Martin geäußert. Ihm gegenüber habe er sich darauf berufen, ein ihm persönlich bekannter Richter habe ihm dies erzählt. Die Klägerin trägt weiter vor, die Behauptungen des Beklagten seien unwahr, es bestehe die Gefahr, daß er seine unwahren Angaben wiederholen werde, zumal er sie gegenüber Langel und Martin in Wettbewerbsabsicht aufgestellt habe.

Am 10. August 1951 erwirkte die Klägerin durch einstweilige Verfügung das Verbot an den Beklagten, die Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten, die Klägerin befände sich in Zahlungsschwierigkeiten und habe Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens gestellt. Der Vertreter der Klägerin forderte den Beklagten am nächsten Tage schriftlich auf, sich zu rechtfertigen und seine Hintermänner mitzuteilen. Der Beklagte bestritt in seinem Antwortschreiben vom 21. August 1951, die ihm zur Last gelegten Äußerungen getan zu haben. Daraufhin hat die Klägerin - gestützt auf die Vorschriften der §§ 1004, 824 BGB, 14 UnlWG - Klage erhoben und beantragt, den Beklagten zu verurteilen,



- a) seine inhaltlich dahingehenden Behauptungen zu widerrufen, daß die Klägerin sich in Zahlungsschwierigkeiten befände, daß sie einen Vergleich mit 33 1/3 % anstrebe und dadurch von 1,5 Millionen DM Schulden 1 Million DM loswerden wolle,
- b) Auskunft darüber zu erteilen, welchen Personen und Firmen gegenüber er diese Behauptungen aufgestellt oder verbreitet hat.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er behauptet, jeweils Langel habe bei seinen Besuchen das Gespräch auf die Klägerin gebracht. Langel habe von deren Zahlungsschwierigkeiten gesprochen und erzählt, er habe sein Geld von der Klägerin nicht bekommen. Es sei richtig, daß er, der Beklagte, dann unter Hinweis auf die in Hamburg umlaufenden Gerüchte Langel geraten habe, seine Forderung einzuziehen. Er habe Langel auch versprochen, sich bei einem ihm bekannten Juristen darüber zu unterrichten, ob die Einleitung eines Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Klägerin im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht worden sei. Einige Tage später habe er Langel von einem Gerücht erzählt, das ihm der Juniorchef einer Firma Zemlin in diesen Tagen zugetragen habe, wonach die Klägerin einen Vergleich mit 33 1/3 % und einen Schuldnachlaß von 1 Million DM anstrebe. Später habe er dann Langel fernmündlich davon unterrichtet, sein Bekannter habe im Amtlichen Anzeiger nichts darüber feststellen können, daß ein Vergleichsverfahren über das Vermögen der Klägerin eröffnet sei; es handele sich also wohl um Gerüchte. Der Beklagte bestreitet im übrigen, jemals eigene Behauptungen der beanstandeten Art aufgestellt zu haben. Er habe Langel stets nur umlaufende Gerüchte erzählt. An ihnen habe Langel als Gläubiger der Klägerin ein berechtigtes Interesse gehabt. Eine Wiederholungsgefahr bestehe im übrigen nicht. Die Klägerin bestreitet, daß der Beklagte vor Klagerhebung gegenüber Langel die beanstandeten Äußerungen fernmündlich zurückgenommen habe.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme hat die Klägerin ihren Klagantrag auf Auskunftserteilung "als durch die Beweisaufnahme für erledigt erklärt" und hat nurnmehr den Widerrufs Antrag verlesen, während der Beklagte schlechthin um Klagabweisung gebeten hat. Das Landgericht hat dem Widerrufs antrage stattgegeben und dem Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin hilfsweise Verurteilung des Beklagten dahin beantragt, die Widerrufserklärung gemäß dem aufrecht erhaltenen Klagantrage

in schriftlicher Form gegenüber den Zeugen Langel, Martin, Bohlen, Lewandowski und Hagen abzugeben und der Klägerin Abschriften dieser Erklärungen zu übermitteln.

Hinsichtlich der drei letztgenannten Personen hatte die Klägerin vorgetragen, daß sie die Gespräche, bei denen der Beklagte die beanstandeten Äußerungen getan habe, mitangehört hätten.

Das Berufungsgericht hat unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie beantragt, das landgerichtliche Urteil wiederherzustellen, hilfsweise, den Beklagten nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrage zu verurteilen. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht unterstellt zu Gunsten der Klägerin, daß der Beklagte sich den beiden Zeugen Langel und Martin gegenüber im Sinne des Klagantrages geäußert habe, und daß diese Behauptungen sachlich unrichtig seien. Das Berufungsgericht würdigt diesen Sachverhalt dahin, die Behauptungen des Beklagten seien geeignet gewesen, den

Kredit der Klägerin zu gefährden. Sie erfüllten die Tatbestände der §§ 824 und 825 Abs II BGB in Verbindung mit § 185 ff StGB. Auch die Weitergabe von unwahren Gerüchten sei als Behauptung unwahrer Tatsachen zu werten. Dabei könne sich der Beklagte auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen schon deshalb nicht berufen, weil die Unwahrheit der Äußerung feststehe. Einer Schuldfeststellung bedürfe es bei dem geltend gemachten Widerrufsanspruch nicht.

Das Berufungsgericht hat den Sachverhalt damit nur unter dem Gesichtspunkt des aus § 1004 BGB entwickelten negatorischen (quasinegatorischen) Beseitigungsanspruches, der eine nur objektive Rechtsverletzung voraussetzt (RGHR I, 182 /1907; BGH vom 17. Juni 1953 RGHR 10, 104 /1057), geprüft, und befindet sich mit den dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen insoweit im Einklang. Dagegen hat es - mangels Schuldfeststellung - die Möglichkeit, daß der Widerrufsanspruch auch als deliktischer Schadensersatzanspruch (§§ 823, 824, 826 BGB, I, 14 UnlG in Verbindung mit § 249 BGB), der die objektiven und subjektiven Merkmale dieser gesetzlichen Tatbestände voraussetzt, in Frage kommen könnte, nicht in Betracht gezogen. Dadurch wird die Klägerin jedoch nicht beschwert, da in den einen wie in dem anderen Falle die Anerkennung des Rechtsschutzbedürfnisses für den Widerrufsanspruch davon abhängig gemacht wird, daß noch in der Gegenwart ein die Klägerin beeinträchtigender Zustand als Folge der in der Vergangenheit abgeschlossenen verletzenden Äußerungen der Beklagten vorliegt. Der Widerruf soll als deliktischer Schadensersatzanspruch den durch die Äußerung des Beklagten geschädigten Kredit der Klägerin wiederherstellen (§ 249 BGB), während er als negatorischer Beseitigungsanspruch (§ 1004 BGB) verhindern soll, daß weitere Beeinträchtigungen des Rufes der Klägerin von den in

ihrer störenden Wirkung noch fortlebenden verletzenden Äußerungen des Beklagten ausgehen (RGZ 163, 210 /2157; 170, 317 /3207; GRUR 1941, 53 /557; BGH vom 18. Januar 1952, NJW 1952, 417; vom 17. Juni 1953 BGHZ 10, 104 /1057). Um die Frage, ob ein solcher Zustand der Beeinträchtigung, zu deren Behebung die begehrte Widerrufserklärung erforderlich und für den Beklagten zumutbar ist, noch angenommen werden muß, geht der Hauptstreit der Parteien.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Beklagte die beanstandeten Äußerungen gegenüber Langel und Martin gemacht habe und stellt fest, daß die außerdem von der Klägerin als Mitteilungsempfänger benannten Zeugen Bohlen, Hagen und Lewandowski aus dem Munde des Beklagten diese Äußerungen nicht gehört hätten, so daß hinsichtlich dieser drei letztgenannten Personen schon aus diesem Grunde eine Beeinträchtigung der Klägerin ausscheide. Mit ihrer Rüge, das Berufungsgericht habe das, was die Zeugen Bohlen und Hagen von den Äußerungen des Beklagten gehört hätten, zu Unrecht deshalb nicht voll gelten lassen, weil sie nicht Gesprächspartner des Beklagten gewesen seien, kann die Revision in dieser Instanz nicht gehört werden, da sie sich damit gegen eine vom Berufungsgericht in freier Beweiswürdigung getroffene tatsächliche Feststellung wendet. Überdies ist dieser von der Revision bemängelte Gedankengang dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen.

Hinsichtlich der Zeugen Langel und Martin kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß durch die Mitteilung des Beklagten an sie ein beeinträchtigender Zustand für die Klägerin nicht mehr bestehe. Dem ist mit Rücksicht auf die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen im Ergebnis beizupflichten. Sein Ausgangspunkt, einmalige störende Behauptungen bewirkten regelmäßig außer dem hierdurch möglicherweise herbeigeführten Schaden keine fort-dauernde Beeinträchtigung, stößt allerdings auf Bedenken,

wie der Revision zuzugeben ist. Die hierzu angeführte Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 170, 317 ff) enthält diesen Gedanken nicht, sondern stellt dem entgegen (§ 320) den Grundsatz auf, es "hänge stets von den besonderen Tatumständen des Einzelfalles ab", ob ein dauernder Zustand der Gefährdung geschaffen sei. Es ist auch nicht ersichtlich, warum eine einmalige Störungshandlung - es kann dabei auf sich beruhen, ob das Berufungsgericht vorliegend einen derartigen Fall zu Recht angenommen hat - regelmäßig in ihren Folgen anders zu bewerten sein soll, als ein in wiederholten Einzelhandlungen erfolgter Eingriff.

Zutreffend führt das Berufungsgericht dagegen aus, daß eine verletzend Äußerung dem Widerruf entzogen sein könne, weil der Inhalt durch die Ereignisse überholt sei (RG aaO S 319, 320).

Es stellt in diesem Zusammenhang u.a. fest, Langel und Martin seien alsbald nach den Äußerungen des Beklagten von deren sachlicher Unrichtigkeit verständigt worden; es bestehe daher keine Gefahr, daß diese Zeugen die ihnen vom Beklagten berichteten Gerüchte weitererzählten; es fehle somit an rechtlichen Interesse der Klägerin daran, daß der Beklagte seine Behauptungen diesen Zeugen gegenüber widerrufe. Es ist, entgegen dem Revisionsangriff, an sich nicht einzusehen, warum ein "Privatwiderruf" des Beklagten nicht ebenso wie eine durch Urteil erzwungene Widerrufserklärung die Wirkung sollte haben können, die der Klägerin aus der bis dahin falschen Unterrichtung der Zeugen Langel und Martin ständig drohende Beeinträchtigung zu beseitigen. Dagegen ist die Verfahrensrüge der Revision aus § 286 ZPO zum Zustandekommen der Feststellung, daß solcher Widerruf des Beklagten kurz nach Abgabe der Äußerungen erfolgt sei, allerdings begründet. Die Revision

weist hierzu darauf hin, daß die Klägerin das diesbezügliche von der Zeugin Meurer bekundete fernmündliche Gespräch zwischen dem Beklagten und Langel unter dem Anerbieten, den Zeugen Langel hierzu gegenbeweislich zu vernehmen, bestritten hatte. Das Berufungsgericht hat weder diesen Zeugen hierzu vernommen, noch in den Entscheidungsgründen dargelegt, warum es davon Abstand genommen hat. Unter diesen Umständen ist nicht von der Hand zu weisen, daß das Berufungsgericht das Beweisanerbieten der Klägerin übersehen hat, und daß die Vernehmung dieses Zeugen hinsichtlich der streitigen fernmündlichen Unterhaltung zu einer anderen Feststellung geführt haben könnte. Im Revisionsrechtszuge kann daher nicht mehr von der Feststellung ausgegangen werden, der Beklagte habe Langel gegenüber nachträglich widerrufen. Gleichwohl reichen die übrigen Feststellungen des Berufungsgerichts und der unstreitige Sachverhalt aus, die Annahme des Berufungsgerichts zu rechtfertigen, unter den besonderen Umständen des Falles sei ein ausreichendes Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin an der begehrten Widerrufserklärung nicht anzuerkennen.

Im Juli 1951 haben die beiden Zeugen die Gerüchte durch den Beklagten erfahren. Unstreitig haben sie diese Gerüchte zu keinem Zeitpunkte an dritte Personen weitererzählt; sie haben vielmehr von den Äußerungen des Beklagten sogleich der Klägerin Mitteilung gemacht, die sie sich weiter als Kundin erhalten wollten. Unstreitig hat sich auch in den Geschäftsbeziehungen zwischen der Klägerin und Langel durch die Äußerungen des Beklagten nichts geändert, insbesondere hat die Klägerin nichts dafür dargelegt, daß sie in ihren Beziehungen zu Langel je irgend einen Schaden als Folge dieser Äußerungen des Beklagten gehabt hätte. Unter diesen unstreitigen Umständen ist die Feststellung des Berufungsgerichts, es bestehe auch

für die Zukunft nicht die Gefahr, daß Langel und Martin die ihnen vom Beklagten zugetragenen Gerüchte noch an dritte Personen weitererzählen, rechtlich nicht zu beanstanden. Selbst wenn daher der streitige fernmündliche Widerruf außer Betracht gelassen wird, so rechtfertigen doch die dargelegten unstreitigen Umstände und die unangreifbaren tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts die von ihm gezogene Schlussfolgerung, daß die Weitergabe der Gerüchte durch den Beklagten an Langel und Martin, die zwar an sich in hohem Maße kreditschädigend und ehrverletzend für die Klägerin zu wirken geeignet waren, unter den besonderen Umständen dieses Falles weder zu einer Schädigung der Klägerin im Verhältnis zu Langel noch zu einer in die Gegenwart fortwirkende Beeinträchtigungslage für die Klägerin geführt haben, so daß der begehrte Widerruf hier weder aus dem Gesichtspunkte der Kreditschädigung noch aus dem der Ehrverletzung "notwendig" im Sinne der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ist.

Nach alledem können die Angriffe der Revision gegen die Versagung des Rechtsschutzes für das Widerrufsbegehren der Klägerin keinen Erfolg haben, soweit die Klägerin ihr Rechtsschutzbedürfnis aus den Äußerungen des Beklagten gegenüber den von ihr als Mitteilungsempfänger ausdrücklich benannten Personen herzuleiten sucht.

Die Klägerin hat darüber hinaus jedoch vorgebracht, die Erfahrung des täglichen Lebens spreche dafür, daß der Beklagte seine verletzenden Behauptungen auch noch gegenüber weiteren Personen aufgestellt habe. Das Berufungsgericht führt dazu aus, es sei zwar anerkannt, daß auch bei solchen einmaligen Äußerungen dann das Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen am Widerrufe bejaht werden müsse, wenn der Beklagte im gewerblichen

Wettbewerb gehandelt hätte. Davon könne hier jedoch nicht ausgegangen werden. Der Betrieb des Beklagten sei räumlich so weit von dem der Klägerin entfernt, überdies auch seinem Umfange und seiner Art nach so verschieden von dem der Klägerin, daß nicht angenommen werden könne, der Beklagte habe gegenüber Langel und Martin "zu Zwecken des Wettbewerbs" gehandelt. In diesen Ausführungen liegt ersichtlich die Feststellung des Berufungsgerichts, es spreche nichts dafür, daß der Beklagte seine unrichtigen Angaben auch noch weiteren Personen gegenüber gemacht habe, da der Beweggrund, der erfahrungsgemäß solch weiteres Gerüchteverbreiten in der Vergangenheit hätte vermuten lassen, nämlich das Gewinnstreben im gewerblichen Wettbewerb, im Zusammenhang mit den Äußerungen des Beklagten nicht festgestellt werden könne. Bei ihrer demgegenüber erhobenen Rüge, die Parteien stünden hinsichtlich Fußmatten und einzelner weiterer Waren in unmittelbarem Wettbewerb, was genügen müsse, um den Begriff des Handelns zu Zwecken des Wettbewerbs anzunehmen, übersieht die Revision, daß das Berufungsgericht zur Frage der objektiven Wettbewerbslage zwischen den Parteien nicht Stellung genommen hat, sondern sich auf eine Verneinung der Wettbewerbsabsicht beschränkt hat. Aus Rechtsgründen ist diese Feststellung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht war auch, entgegen dem Revisionsangriff, rechtlich nicht genötigt, seine Beurteilung wegen des Verhaltens des Beklagten im Prozeß zu ändern. Zwar hat der Beklagte mehrfach in seinen Schriftsätzen Behauptungen aufgestellt, die darauf schließen lassen könnten, er halte die von ihm seiner Zeit an Langel und Martin weitergegebenen Gerüchte nach wie vor für richtig. Das Berufungsgericht hat jedoch ohne Rechtsverstoß angenommen, wenn der Beklagte sein Recht ausübe, sich gegen eine auch auf § 824 BGB, § 14 UnlWG gestützte Klage mit den zu-

lässigen Mitteln zu verteidigen (vgl. RGZ 163, 210 [2197]), so könne daraus noch nicht geschlossen werden, daß von ihm noch bis in die Gegenwart eine Beeinträchtigung der Klägerin ausgehe.

Die Revision vertritt nun den Standpunkt, es gehe nicht an, in Fällen, in denen sich ein kreditschädigendes Gerücht über einen Kaufmann hartnäckig halte, dem Betroffenen den Widerrufsanspruch gegen irgendeinen Verbreiter dieses Gerüchtes zu versagen, weil nicht festzustellen sei, daß gerade dieser Verbreiter auch noch weiter an dem Fortleben des Gerüchtes mitwirke. Es müsse in solchem Falle zur Bejahung des Rechtsschutzbedürfnisses der Umstand genügen, daß das Gerücht noch immer nicht zum Schweigen gekommen sei.

Diese Auffassung liefe darauf hinaus, der Klägerin mit der Widerrufserklärung des Beklagten ein Mittel in die Hand zu geben, jedem Dritten, der ihr gegenüber das besagte Gerücht erwähnt, dessen sachliche Unrichtigkeit darzutun. Dieses Ergebnis ist zwar das erklärte Prozeßziel der Klägerin. (Unstreitig aber war das Gerücht zu der Zeit, als der Beklagte gegenüber Langel und Martin davon berichtete, in Hamburg bereits im Umlauf. Auch ist, wie dargelegt, in der Revisionsinstanz davon auszugehen, daß der Beklagte über den erörterten Personenkreis hinaus bei der Gerüchtebildung oder -verbreitung nicht mitgewirkt hat und daß Langel und Martin, denen gegenüber er nach den rechtlich nicht angreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts allein das Gerücht weiterverbreitet hat, es ihrerseits nicht weitergetragen haben und es nicht weitertragen werden. Das Berufungsgericht nimmt daher ohne Rechtsverstoß an, das Verhalten des Klägers sei nicht ursächlich dafür, daß sich das Gerücht, wie die Klägerin behauptet, immer noch halte. Mit dem Widerruf kann aber nur der Beeinträchtigungszustand beseitigt (§ 1004 BGB) und die Schmälerung des Ansehens der

Klägerin ausgemerzt werden (§ 249 BGB), die durch das störende Verhalten des Beklagten verursacht worden sind (vgl. RGZ 163, 210 /217/; BGH vom 18. Januar 1952, NJW 1952, 417). Damit erweisen sich die Rügen der Revision, die ein Übergehen von Behauptungen und Beweisangeboten für den Vortrag der Klägerin, das Gerücht halte sich noch immer, zum Gegenstand haben, insgesamt als unbegründet. In keinem Falle hatte die Klägerin behauptet, daß der Beklagte dazu eine Ursache gesetzt habe.

Die Revision war somit als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Weinkauff

Birnbach

Bock

Christoph

Weiß